

Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld

- Vereinssatzung -

- § 1 Name , Sitz und Rechtsform
- § 2 Satzungszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Aufgaben des VSG
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
- § 7 Mittelverwendung
- § 8 Status der Mitglieder
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahlen
- § 14 Kassenprüfer / Kassenprüfung
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Abteilungen
- § 17 Vereinsjugend
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

§ 1. Name , Sitz und Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet „Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld “ (VSG) mit Sitz in Stapelfeld.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reinbek unter der Nr. 255 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Reinbek.

§ 2 Satzungszweck

- (1) Der Verein für Sport und Gemeinschaftspflege von 1968 e.V. Stapelfeld (VSG) ist ein Verein, der entsprechend einer Satzung seine Ziele für alle Mitglieder in sportlicher und kultureller Sicht erreichen will.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Veranstaltungen wie z.B. Turniere und gemeinschaftliche Aktivitäten aller Abteilungen und der Förderung der Jugend durch Sport und Gemeinschaft.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der VSG ist politisch und konfessionell unabhängig und lehnt rassistische Bewegungen ab.
- (4) Der VSG tritt ausdrücklich für einen humanen und dopingfreien Sport ein und erkennt damit die internationalen Anti-Doping Bestimmungen an.
- (5) Der VSG ist Mitglied im Landessportverband (LSV) Schleswig-Holstein, in den jeweiligen Fachverbänden der Abteilungen und im DBSV.
- (6) Alle Personen und Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- (7) Platzwart, Leiter der Geschäftsstelle, Übungsleiter, Betreuer etc. erhalten eine Vergütung dem Aufwand und der Ausbildung entsprechend. Diese wird vertraglich festgehalten. Grundlage hierfür ist der §3 Nr. 26a des EStG. Diese Personen sind für die einkommenssteuerlichen Belange persönlich verantwortlich.
- (8) Die Satzung wird ergänzt durch die Geschäfts- , Finanz- , Jugend- und Ehrenordnung, in der Details geregelt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des VSG können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.
- (3) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen, der dann darüber entscheidet. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Eine Kündigung kann zum 15.03. , 15.06. , 15.09. und zum 15.12. eines Jahres jeden Jahres zum Monatsende erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstände. Ein Mitglied kann aus dem VSG ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt, wenn ein Mitglied :
 - a) die Interessen des VSG grob fahrlässig verletzt oder das Ansehen des VSG vorsätzlich schädigt,
 - b) trotz mehrfacher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann

- a) vom Vorstand
- b) von jedem Vereinsmitglied

beantragt werden.

Ausschlussanträge müssen beim erweiterten Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der erweiterte Vorstand muss das betroffene Mitglied vor der Entscheidung anhören. Dies kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes gilt mit sofortiger Wirkung.

Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen den Ehrenrat anrufen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Aufgaben des VSG

- (1) Der VSG hat seinen Mitgliedern gegenüber insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.
 - b) Organisation und Durchführung von Wettbewerben für alle Mitglieder.
 - c) Aktivierung des Freizeitsports im Verein.
 - d) Einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz für alle Mitglieder und Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen zu gewährleisten.(siehe auch die Geschäftsordnung Präambel und Finanzordnung § 2)

§ 6 Mitgliedsbeiträge , Umlagen und Aufnahmegebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, die sich zusammensetzen aus Grund-/ und Abteilungsbeitrag.
- (2) Bei Eintritt eines neuen Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Beitrag zeitanteilig erhoben.
- (3) Die Höhe der Grundbeiträge, der Umlagen und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Höhe der Abteilungsbeiträge legt die Abteilungsversammlung fest, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- (5) Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
(siehe auch die Finanzordnung § 6)

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Mittel des VSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, dem Haushaltsplan entsprechend, verwendet werden.

§ 8 Status der Mitglieder

- (1) Mitglieder des VSG sind :
- a) aktive volljährige Mitglieder
 - b) aktive jugendliche Mitglieder bis zur Volljährigkeit
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den VSG Verdient gemacht haben. Der Vorstand ist berechtigt eine Ehrenmitgliedschaft auszusprechen. Ehrenmitglieder des VSG sind von der Beitragspflicht freigestellt. Sie haben Stimmrecht im VSG. (siehe auch Ehrenordnung)

§ 10 Organe

- (1) Organe des VSG sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des VSG. Sie hat u.a. folgende Aufgaben: (siehe auch Geschäftsordnung)
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahlen des Vorstands, des Kassenwarts, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates (siehe auch § 13)
 - f) Festsetzung der Beiträge für das Folgejahr
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied (ab 18 Jahre) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Mitgliederversammlung, sowie der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Sie erfolgt durch Aushang im Vereinshaus und auf den Sportstätten, Veröffentlichung auf der Homepage des VSG Stapelfeld und durch Verteilung durch die Abteilungsleiter an die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des erweiterten Vorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.**
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Sie werden dann Bestandteil der Tagesordnung.**
- (7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur dann zugelassen werden, wenn der Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugelassen wird.**
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.**
- (9) Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.**
- (10) Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.**
- (11) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.**
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den VSG gerichtlich und außergerichtlich.**
- (2) Dem Vorstand und den von Ihm Bevollmächtigten, im Sinne dieser Satzung, wird die Haftung für Fahrlässigkeit erlassen.**
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise eingeschränkt, dass der Vorstand bei Rechtsgeschäften von mehr als 3.000.- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.**
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Jugendwart
 - c) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen**
- (5) Zur Unterstützung des Vorstandes ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die für die Abwicklung aller Vorgänge der Verwaltung des Vereins verantwortlich ist.**
- (6) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Im erweiterten Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.**
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter benennen, der von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. (siehe auch die Geschäftsordnung §§ 1, 2 und 6)**

§ 13 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des VSG werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im VSG endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) In dem Jahr mit ungerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt :
 - der 1. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der 1. Kassenprüfer
 - der 1. Ersatzkassenprüfer
 - der Ehrenrat

In dem Jahr mit gerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt :

- der 2. Vorsitzende
 - der 2. Kassenprüfer
 - der 2. Ersatzkassenprüfer
- (4) Die Vorsitzenden der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - (5) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Hand heben. Ein Antrag auf geheime Wahl mit verdeckten Stimmzetteln bedarf einer Zustimmung von mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14 Kassenprüfer / Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins durch Prüfung der Unterlagen des Kassenwartes. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für 2 Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist unzulässig. (siehe auch die Finanzordnung § 3)

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die vorzugsweise aus Mitgliedern der Abteilungen aus zu wählen sind und nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese wählen aus ihren Reihen ihren Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Ehrenrat hat die Funktion als vermittelndes Organ zu fungieren. Insbesondere bei Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitgliedern untereinander als auch zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand kann der Ehrenrat als entscheidendes Organ angerufen werden.

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehört auch die Entscheidung über Vereinsausschlüsse . Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand bestätigt werden muss.

(Siehe auch § 3 (3) Vereinsatzung)
- (2) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch den Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen. Der Antragsteller und der Antragsgegner müssen eine Woche vor dem Verhandlungstag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich benachrichtigt werden.

Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich in eigener Sache äußern. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen zu stellen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
(siehe auch die Ehrenordnung)

§ 16 Abteilungen

- (1) Zur Unterhaltung des Sportbetriebes kann der Vorstand, auf Antrag, Abteilungen einrichten und schließen.
- (2) Die Abteilungsversammlung wählt, vor der Mitgliederversammlung des VSG, den Abteilungsvorstand. Dieser besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Einer von beiden vertritt die Abteilung im erweiterten Vorstand des VSG.
- (3) Die Abteilungen führen keine eigene Kasse. Alle finanziellen Vorgänge werden durch den Kassenwart getätigt.
- (4) Mannschaftskassen der Abteilungen sind erlaubt. (siehe auch die Finanzordnung § 6)

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr an.
(siehe auch die Jugendordnung)

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des VSG entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Erfolgt eine Fusion / Zusammenlegung mit einem gleichartigen, anderen Verein, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Stapelfeld, vertreten durch den Bürgermeister, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstände die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines Liquidators mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung vom 26.04.2017 tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 20.07.2015 ab.

Stapelfeld den 26. April 2017